

**Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die
Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die oder der Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die oder der 1. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
Der 2. und 3. Stellvertreterin oder dem 2. und 3. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin/ihrer oder seines ersten Stellvertreterers für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, den die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird 10 % der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers nach Abs. 1.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
- (5) Den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale von 10 % der Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden gewährt.

**§ 2
Sitzungsgeld**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeit für die Gemeinde jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, ausschließlich im Vertretungsfall. § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (3) Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.

- (4) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die oder der amtierende Ausschussvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld zu Ziffer 1 oder 2 für jede von ihr oder ihm ganz geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse im Vertretungsfall.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen der Gemeinde Wentorf statt oder nehmen Gemeindevertreter im Auftrag der Gemeinde Wentorf sonstige Tätigkeiten wahr, wird ein Sitzungsgeldtageshöchstbetrag in Höhe von 90% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung, für Vorsitzende der doppelte Betrag, gezahlt.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten bis zum 31.12.2014 bei Teilnahme an der papierlosen Verteilung von Sitzungsunterlagen mit eigener Technik eine Sachkostenpauschale in Höhe von 25 Euro monatlich.

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie die Bürgerlichen Ausschussmitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten ab 01.01.2015 eine Sachkostenpauschale in Höhe von 15 Euro monatlich für Auslagen, die durch den Wegfall der Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform entstehen. Die Sachkostenpauschale entfällt, wenn von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25 €.

§ 5 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 7

Fahrkostenerstattung

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Sitzungsgeldes von Gemeindevertreter/innen. Ein Sitzungsgeld wird auch gewährt, für den/die Vorsitzende/n oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Beirates, für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, wenn der jeweilige Beirat zuvor einen Antrag in deren Angelegenheiten gestellt hat und dieser Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung ist.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 € monatlich. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 3,00 €. Satz 2 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) erhält die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege der vorhandenen Fahrzeugtypen in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung

- von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtlff.
- (5) Nach Maßgabe des Brandschutzgesetzes wird für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigungspauschale für Fahrkosten und Verpflegung einschl. Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtlff gewährt.

§ 11 Schiedsamt

Nach Maßgabe der Schiedsordnung erhält die Schiedsfrau / der Schiedsmann eine monatliche Pauschale von 52 Euro. Mit dieser Pauschale sind die Sachkosten abgedeckt.

§ 12 Dienstjubiläen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten nach Maßgabe der Jubiläumsverordnung vom 29.11.1999 (GVOBl Schl.-H. S. 462) bei 25-jähriger, 40-jähriger und 50-jähriger Dienstzeit im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis eine Jubiläumszuwendung. Bei der Festsetzung der Dienstzeit werden Vordienstzeiten aus anderen Ehrenbeamtenverhältnissen angerechnet.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder sowie Mitgliedern der Beiräte bei den Betroffenen nach §§ 11,13,26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 11,13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2014 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 24.06.2016

Matthias Heidelberg
Bürgermeister